

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung, Änderungen

- 1.1** Das NACU Ankündigungsunternehmen erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Diese gelten für alle getroffenen Vereinbarungen zwischen dem NACU Ankündigungsunternehmen und dem Auftraggeber in der jeweils bei Auftragserteilung geltenden Fassung. Mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber erklärt sich dieser bereit die AGB akzeptiert und zur Kenntnis genommen zu haben, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.
- 1.2** Wenn der Auftraggeber bei Auftragserteilung abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zur geltenden Fassung der AGB wünscht, so ist derartiges nur wirksam, wenn NACU Ankündigungsunternehmen dies schriftlich bestätigt.
- 1.3** Änderungen der AGB werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart und wirksam, wenn dieser den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht.
- 1.4** Falls eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Auftragserteilung nicht. Diese unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck am nächsten kommenden, zu ersetzen und wird dadurch Bestandteil des Auftrages.

2. Auftragsabschluss

Für den Auftragsabschluss zwischen NACU Ankündigungsunternehmen und dem Auftraggeber ist die Schriftlichkeit als Formerfordernis zwingend vorgesehen. Dabei

bedürfen sowohl Annahme als auch Ablehnung sowie jede Abänderung des Auftrages dieser und sind auch nur dann wirksam. Wobei sich NACU Ankündigungsunternehmen das Recht der Ablehnung des Auftrages ohne Angabe von Gründen vorbehält.

Die Annahme des Vertrages hat in Schriftform durch die Auftragsbestätigung zu erfolgen.

3. Auftragsinhalt

Bei Auftragsabschluss wird das jeweilige Angebot des NACU Ankündigungsunternehmens in Übereinstimmung mit der Auftragserteilung durch den Auftraggeber festgelegt, in dem der genaue Leistungsumfang und die jeweilige Vergütung schriftlich festgehalten werden. NACU Ankündigungsunternehmen garantiert hierfür, dass jedes gebuchte Plakat mindestens die vereinbarte Aushangdauer im Aushang verbleibt. Die Auftragsbestätigung hat die Summe der Bruttokontakte zu enthalten Näheres dazu unter Punkt 15.8.

5. Auftragsabwicklung

5.1 Plakatkalender

2

NACU Ankündigungsunternehmen verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen und termingerechten Durchführung der Plakatierung laut vereinbarter Auftragserteilung. Die zeitliche Durchführung der Plakatierung erfolgt maßgebend nach dem Plakatkalender, daher kann es keine Gewährleistung für die Durchführung der Plakatierung an einem bestimmten Tag geben, sondern wird zu der im Plakatkalender des Auftragnehmers genannten Zeitspanne durchgeführt. Dieser wird jeweils jährlich im Vorhinein von NACU Ankündigungsunternehmen erstellt und ist integrierter Bestandteil der AGB. Dies erfolgt ausschließlich unter der Bedingung, dass die Plakate samt einer mindestens mengenmäßigen Überlieferung von 20% termingerecht angeliefert werden. Die Auftragsdurchführung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter von NACU Ankündigungsunternehmen bzw. durch von ihr beauftragte Personen/Firmen.

5.2 Plakatlieferung

Die Lieferung der vereinbarten Anzahl von Plakaten und Ersatzplakaten muss zum vereinbarten Termin frei Haus, verzollt und bei größeren Mengen auf Paletten an das

Lager von NACU Ankündigungsunternehmen erfolgen. Verspätete Lieferungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, da trotzdem die volle Laufzeit berechnet wird und dadurch kein termingerechter und vollständiger Auftrag gewährleistet wird. Aufgrund dessen kann es zu einer verspäteten Klebung kommen die dann eine kürzere Laufzeit der Ankündigung zur Folge hat. Sonderklebekosten in so einem Fall gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.2 Umsetzungen von Plakaten, Ersatzplakate

Dem Auftragnehmer sind diverse Umsetzungen von Plakaten erlaubt. Diese können aufgrund von Abbau bzw. Umbau der Werbefläche, vorübergehende Einschränkung der Sichtbarkeit, u. dgl. erfolgen.

Die dafür notwendigen Ersatzplakate sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zeitgerecht bereitzustellen. Stehen dem Auftragnehmer dafür nicht genügend Ersatzplakate zur Verfügung, so liegt hierbei eine Leistungshinderung, die vom Auftraggeber zu vertreten ist, vor.

6. Plakate

3

6.1 Plakatformate

Als Plakatformate gemäß Ö-Norm A 1001 gelten:

- 1-Bogen 59,5 x 84 cm
- 2-Bogen 84 x 119 cm
- 4-Bogen 119 x 168 cm
- 8-Bogen 168 x 238 cm
- 16-Bogen 336 x 238 cm
- 24-Bogen 504 x 238 cm
- 32-Bogen 672 x 238 cm
- 48-Bogen 1.008 x 238 cm
- 72-Bogen 1.512 x 238 cm.

Für Plakate ab dem 16-Bogen-Format ist zur genauen Auftragsdurchführung eine Klebeskizze erforderlich. Plakatformate, die nicht den Abmessungen oder Ö-Normen

bzw. der Bestellung entsprechen, sind mit einem zusätzlichen Aufwand für Klebung Papierkosten zu verrechnen.

Die Plakate werden in einem 2-oder 4-Bogenraster geteilt. Bei Plakatformaten, deren Unterteilung nicht dem 2- oder 4- Bogenraster entspricht, ist mit zusätzlichen Papier- und Klebekosten zu rechnen.

6.2 Zuschläge für Sonderformate

Sonderformate sind nach Vereinbarung möglich. Die Verrechnung der bestellten Plakate erfolgt nach Auftrag.

Für Plakate ab 8-Bogen, deren Teile nicht 2-Bogen Hochformat oder 4-Bogen Querformat entsprechen, wird ein Zuschlag von 20% berechnet.

Plakate, die im Hochformat bestellt, jedoch im Querformat geliefert werden oder e contrario, sind i. d. R. aus Gründen der Einteilung nicht möglich.

6.3 Papierqualität

Die Standardpapierqualität ist ein holzfreies, einseitig glattes Plakatpapier mit einem Gewicht von mindestens 100 g/m² und höchstens 115 g/m². Dünneres und damit durchscheinendes Plakatpapier kostet zusätzlich, da Unterlagspapier zusätzlich zu den Klebekosten verrechnet werden muss.

6.4 Eigentumsübergang

Nicht verwendete Plakate gehen, wenn dazu nichts schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum von NACU Ankündigungsunternehmen über und können jederzeit entsorgt werden.

6.5 Kollektivplakate

Plakate, die Werbung für mehrere Produkte und Marken oder Leistungen mehrerer Unternehmungen darstellen, werden mit einem Aufschlag von bis zu 200 % verrechnet.

7. Werbeaufwanderhebung

Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass das NACU Ankündigungsunternehmen zur Weitergabe bestimmter Auftragsdaten ausschließlich für Werbeaufwanderhebungen an die dafür zuständigen Stellen in sämtlichen Medien, berechtigt ist. Solche Auftragsdaten sind z. B. die Plakatstückzahl, die Formatangaben und die gebuchten Bruttokontakte.

8. Datenschutz

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zu Evidenzzwecken und Zusendung von Informationsmaterial sowie für das Rechnungswesen ermittelt und insoweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben werden. Zu den persönlichen Daten gehören beispielsweise Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Dieser ist ebenso einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken u.a. bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Fax oder Brief an Auftragnehmer NACU widerrufen werden.

5

9. Verwendung von Bild- und Datenmaterial

NACU Ankündigungsunternehmen ist berechtigt ihm zur Verfügung gestelltes Datenmaterial wie Fotos und Filme u. a. von ihren Werbeträgern für seine eigene Werbung o. ä. zu nutzen.

10. Dauerwerbung

Eine Dauerwerbung hat eine minimale Laufzeit von sechs Monaten. Sie hat eine dreimonatige Kündigungsfrist. Die Dauerwerbetafeln sind spätestens 14 Tage vor Auftragsbeginn an NACU Ankündigungsunternehmen bereitzustellen. Für verspätete Lieferungen wird üblicherweise die volle Laufzeit verrechnet, wodurch auch die verspätete Klebung ebenso wenig die Laufzeit verkürzt.

Der Auftraggeber trägt die Kosten für Instandhaltung (z. B. Reinigung oder Erneuerung) und Wiederherstellung bei Beschädigung bzw. Diebstahl u.a.

Ihre Werbung ist Ihr Erfolg

NACU Ankündigungsunternehmen ist verantwortlich für jene Montagearbeiten (Anbringung und Entfernung) die es durch seine Mitarbeiter oder von ihm Beauftragte durchführt. Für alle übrigen Montagen, die nicht durch NACU Ankündigungsunternehmen vorgenommen werden, ist NACU Ankündigungsunternehmen haftungsfrei gestellt.

Bei Ablauf der Laufzeit sind die Objekte wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, wobei die dafür anfallenden Kosten den Auftraggeber treffen.

11. Behördliche Vorschriften

Der Auftraggeber ist verantwortlich für Einhaltung von Form und Inhalt der Plakate sowie für die Beachtung sämtlicher behördlicher Vorschriften. Hieraus ist NACU Ankündigungsunternehmen schad- und klaglos zu halten.

12. Plakatbeschlagnahmen

Jede veranlasste Plakatbeschlagnahme hat zur Folge, dass der Auftraggeber das Plakatierungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen hat, ebenso auch alle Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate.

13. Hindernisse

13.1. Behördliche Hindernisse

Wenn Ankündigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht von NACU Ankündigungsunternehmen darüber nicht mehr existent ist, so hindert dies die vollständige Auftrags erledigung durch NACU Ankündigungsunternehmen. In so einem Fall wird dem Auftraggeber ein Teil des vorausbezahlten Entgeltes rücküberwiesen, wobei der Auftraggeber aber keine sonstigen Ersatzansprüche geltend machen kann.

13.2 Ablehnung durch den österreichischen Werberat

Wird ein Auftrag durch den Österreichischen Werberat beanstandet, so wird NACU Ankündigungsunternehmen diesen nicht veröffentlichen und bereits laufende Werbekampagnen mit sofortiger Wirkung beenden.

13.3 Vorrübergehende Hindernisse

Kurzzeitige Einschränkungen oder Störungen während der Laufzeit berühren den Ankündigungsauftrag nicht und berechtigen den Auftraggeber ebenso wenig, einen Teil des Ankündigungsentgeltes zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

14. Weitergabe von Werbeflächen

Jede Weitergabe oder Untervermietung gebuchter Werbeflächen an Dritte ist untersagt.

15. Zahlungskonditionen

15.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Rechnung des NACU Ankündigungsunternehmens wird mit dem Zeitpunkt der Auftragserteilung fällig, d.h. es ist der gesamte Auftragswert im Voraus zu bezahlen. Zahlungen sind nur an NACU Ankündigungsunternehmen direkt zu leisten.

15.2 Gesonderte Preise

Im Anlassfall einer Geschäftsneueröffnung, Wahlplakate in div. Wahlperioden u.a. spezielle Aktionen werden zwischen NACU Ankündigungsunternehmen und dem Auftraggeber die Preisgestaltung und Konditionen im Zeitpunkt der Auftragserteilung festgestellt und vereinbart.

7

15.3 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges werden die zu dem Zeitpunkt üblichen bankmäßigen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. NACU Ankündigungsunternehmen kann dem Auftraggeber in diesem Fall die Möglichkeit einer dreitägigen Nachfrist einräumen. Nach untätigem Verstreichen dieser Frist wird die Ankündigung sofort entfernt bzw. die Plakate überklebt. Wurde eine Leistung erbracht so ist die Vergütung dafür sofort fällig gestellt. Zudem verpflichtet sich der Auftraggeber für alle NACU Ankündigungsunternehmen dadurch entstandenen Schäden sowie für alle mit der Forderungseintreibung verbundenen Kosten und Aufwände wie beispielsweise Inkassokosten zu tragen.

15.4 Außerordentliche Kosten

In jedem Fall sind Kosten für besondere Leistungen vom Auftraggeber zu bezahlen, solche wären z. B. Zoll, Verpackungsmaterialentsorgung, Versandkosten, Rücksendungen nicht verbrauchter Plakate, Überklebungen aufgrund der Hinderung durch den Werberat, Aufkleben von Streifen u. dgl.

15.5 Forderungsaufrechnung

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt eigene Forderungen gegen jene des NACU Ankündigungsunternehmen aufzurechnen, außer die Forderungen des Auftraggebers wurden von NACU Ankündigungsunternehmen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgelegt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

15.6 Stundung

Hierfür gelten dieselben Zinsen wie unter Punkt 15.3 als vereinbart.

15.7 Vergebührung des Vertrages

Eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zu Lasten des Auftraggebers.

8

15.8 Tarife

Die Berechnung des Auftrages erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Tarife im Zeitpunkt der Durchführung des Auftrages, aufgrund dessen werden Tarifänderungen vorbehalten sowie auch unterjährige Anpassung der Tarife laut Verbraucherpreisindex. Die Preise sind exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar im Voraus, netto Kassa ohne Skonto.

15.9 Plakatstellenbewertung, TKP

Die Bewertung des Medium Plakates erfolgt durch Outdoor Server Austria Systematik und weist als Leistungswert monatlich unterschiedliche Bruttokontakte auf. Die Preisbildung erfolgt durch Multiplikatoren der Bruttokontaktwerte mit dem jeweils anzuwendenden Tausend Kontakt Preis (TKP) laut Preisliste.

15.10 Stornobedingungen

Gebührenfreie Stornierungen sind nur bis spätestens 10 Wochen vor Klebebeginn möglich. Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt tageweise d.h. fällt der Klebebeginn

auf einen Donnerstag, so endet die gebührenfreie Stornomöglichkeit am Mittwoch um 24:00. Bei Auftragsrücktritten zwischen der 10. und der 8. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 10%, zwischen der 7. und der 5. Woche vor Klebebeginn eine Stornogebühr von 20%, zwischen der 4. und der 3. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 40%, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Wochen vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 100%, jeweils der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Teilstornierung für den stornierten Auftragsteil. Die Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach Verfügbarkeit im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 4 Monaten (jedoch im Kalenderjahr der diesbezüglichen erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird. Eine Stornierung muss das Formerfordernis der Schriftlichkeit erfüllen um Wirksam zu sein. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei NACU Ankündigungsunternehmen. Die Stornierung kann im Wege der Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Falls der Auftrag erst innerhalb von 4 Wochen vor Klebebeginn gebucht wird, so kann eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48 Stunden ab Buchung erfolgen. Es sind 40% Stornogebühr zu leisten bei einem Auftragsrücktritt nach dieser Frist, bei einer ab der 2. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr i. H. v. 100% in Rechnung gestellt. Bereits entstandene Produktionskosten sind in immer zu bezahlen.

16. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

Für die gesamte vereinbarte Laufzeit der Ankündigung kann seitens NACU Ankündigungsunternehmen keine Gewähr dafür geleistet werden, dass diese ohne Unterbrechung sichtbar ist, da es Fälle geben könnte auf die NACU Ankündigungsunternehmen keinen Einfluss hat wie z. B. Vandalismus u.dgl. Der Auftraggeber kann für beschädigte oder nicht rechtzeitig gewechselte Ankündigungen keinen Ersatzanspruch geltend machen.

Allfällige Reklamationen sind unverzüglich während der Dauer des Anschlag es schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung zu.

Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wie insbesondere wegen Verzugs, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens (z.B. die Produktionskosten von Plakaten) oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des NACU Ankündigungsunternehmens beruhen.

NACU Ankündigungsunternehmen haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

17. Fälle des Haftungsausschluss

- Haftungsausschluss besteht jedenfalls seitens NACU Ankündigungsunternehmen bei höherer Gewalt wie insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Stürme-, Kälte- und Regenperioden u. dgl. NACU Ankündigungsunternehmen ist berechtigt in so einem Fall unter Aufrechterhaltung des Entgelts die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder unzumutbar ist. Hieraus kann der Auftraggeber naturgemäß auch keinerlei Schadenersatzansprüche geltend machen.
- NACU Ankündigungsunternehmen haftet naturgemäß nicht für einen bestimmten Werbeerfolg wird.
- Im Falle beauftragter Überklebungen aufgrund einstweiliger Verfügungen wird keine Haftung für die zeitgerechte lückenlose Überklebung aller betroffenen Plakate seitens NACU Ankündigungsunternehmen übernommen.
- Für Farbveränderungen von Plakaten infolge Verwendung bestimmter Farben und Drucktechniken (z. B. Digitaldruck) oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung seitens NACU Ankündigungsunternehmen übernommen.

18. Rücktritt vom Vertrag durch NACU Ankündigungsunternehmen

NACU Ankündigungsunternehmen ist berechtigt den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankündigung jederzeit zu entfernen, wenn

Ihre Werbung ist Ihr Erfolg

- die Leistungsausführung aus Gründen die vom Auftraggeber zu vertreten sind unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist die leistungshindernden Umstände unverändert weiter bestehen;
- bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Plakates NACU Ankündigungsunternehmen unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften, u. dgl., verstoßen. Hierbei ist vom Auftraggeber dennoch das Ankündigungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen;
- berechtigte Zweifel an der Bonität des Auftraggebers bestehen i.S. eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens welches eröffnet wurde oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Kostendeckung bereits abgewiesen wurde;
- die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten wurden;
- der österreichische Werberat den Auftrag ablehnt.

II

19. Schlussbestimmungen

19.1 Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehung zwischen NACU Ankündigungsunternehmen und dem Auftraggeber ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen, anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

19.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen NACU Ankündigungsunternehmen und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der NACU Ankündigungsunternehmen örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die NACU Ankündigungsunternehmen berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.



Ihre Werbung ist Ihr Erfolg

Stand: November 2015